

REGLEMENT FÜR DEN STIPENDIENFONDS

Vom 12. April 2016

Die Regenz genehmigt, gestützt auf § 4 Abs. 4 ihres Wahl- und Geschäftsreglements vom 23. Mai 2012, das folgende Reglement:

§ 1 Mittel des Stipendienfonds

¹ Der Stipendienfonds der Universität Basel wird gespeisen aus Spenden von Dozenten und Dozentinnen sowie Drittpersonen, aus Beiträgen des Kantons Basel-Stadt (Amt für Ausbildungsbeiträge) und aus Erträgen des Universitätsvermögens.

² Der Solidaritätsfonds der Studierenden verfügt über eine eigene Ordnung; dessen Mittel werden als separate Vermögensposition im Universitätsvermögen aufgeführt.

§ 2 Vermögensverwaltung

Der Stipendienfonds wird im Rahmen des vereinigten Universitätsvermögens verwaltet.

§ 3 Kommission

¹ Für die Verwendung der Mittel aus dem Stipendienfonds sowie für Härtefallstipendien aus dem Budget der Universität ist die Stipendienkommission der Regenz zuständig. Die Kommission setzt sich zusammen aus¹:

- a) einem Rektoratsmitglied (Vorsitz);
- b) einer Dozentin oder einem Dozenten jeder Fakultät;
- c) einer Studentin oder einem Studenten jeder Fakultät;
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Amtes für Ausbildungsbeiträge;
- e) der/dem Verantwortlichen der Stelle Sozialberatung in der zentralen Universitätsverwaltung;

² Die Dozierenden werden auf Vorschlag der Fakultäten von der Regenz, die Studierenden vom Studentinnen- und Studentenrat auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich².

³ Die Verantwortung für die Bearbeitung der Gesuche, die Mittelbeschaffung und die Auszahlung sowie die Geschäftsführung der Kommission liegen bei der Stelle Sozialberatung der Universitätsverwaltung.

⁴ Die Stipendienkommission erstattet der Regenz alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit³.

¹ Fassung vom 19.12.2019, in Kraft seit 1.1.2020.

² Fassung vom 30.09.2020, in Kraft seit 1.10.2020.

³ Fassung vom 30.09.2020, in Kraft seit 1.10.2020.

§ 4 Stipendien

Gemäss § 12 Abs. 1 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 können Studierende Antrag stellen, dass aus dem Stipendienfonds der Universität Ausbildungsbeiträge an sie ausgerichtet werden, wenn die zum Unterhalt Verpflichteten, der für Stipendien zuständige Kanton oder das Herkunftsland des/der Studierenden keine oder nicht ausreichende Leistungen erbringen, so dass die Fortsetzung oder der Abschluss des Studiums gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, welche finanziellen Belastungen den Eltern hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugemutet werden können.

§ 5 Darlehen

¹ Beiträge können ausnahmsweise als Darlehen gewährt werden, wenn ein Stipendium wegen des hohen Einkommens der Eltern nicht möglich ist, jedoch der Abschluss des Studiums gefährdet ist und weitere Belastungen der/dem Studierenden unzumutbar sind.

² Die nach dieser Ordnung geltenden Bestimmungen für Stipendien gelten sinngemäss auch für Darlehen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung über die Zuspreehung von Stipendien aus dem Stipendienfonds muss ein Bericht der Vertreterin oder des Vertreters derjenigen Fakultät vorliegen, an welcher der Bewerber oder die Bewerberin immatrikuliert ist.

² Es entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der/dem Vorsitzenden kommt der Stichentscheid zu.

§ 7 Verfahren

¹ Die Anmeldeformulare für Stipendien sind bei der Sozialberatung der Universitätsverwaltung zu beziehen und zu den von der Stipendienkommission festgelegten und öffentlich bekanntgegebenen Terminen persönlich einzureichen.

² Die Anmeldeformulare enthalten nähere Angaben über das Verfahren; namentlich geben sie Auskunft über die zuständige Verwaltungsstelle, welche die Anmeldeformulare entgegennimmt.

³ Aus den einzureichenden Unterlagen muss u.a. ersichtlich sein, warum die Bewerberin oder der Bewerber von der in erster Linie zuständigen Stipendienstelle (in der Regel dem Wohnsitzkanton der Eltern) keine ausreichenden Ausbildungsbeiträge erhalten kann.

⁴ Die Angaben der Studierenden sind vertraulich zu behandeln und unterliegen den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Datenschutz.

⁵

Sämtliche Akten unterliegen dem Reglement betreffend das Archivieren an der Universität Basel vom 20. August 2008.

§ 8 Dauer der Gewährung

- 1 Die Stipendien werden in der Regel für ein Semester zugesprochen.
- 2 Die bewilligten Stipendien werden pro Semester vom Ressort Finanzen & Controlling der Universität ausbezahlt.
- 3 Entfallen nachträglich die Voraussetzungen eines bewilligten Stipendiums, so kann die Stipendienkommission dessen Auszahlung ganz oder teilweise blockieren und zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückverlangen.

§ 9 Pflichten des Stipendienbezügers/der Stipendienbezügerin

- 1 Die Stipendienbezügerin resp. der Stipendienbezüger resp. ist verpflichtet, der für die Anmeldung zuständigen Stelle unverzüglich von jeder Änderung ihrer/seiner Studien-, Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse Kenntnis zu geben.
- 2 Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere unrechtmässige Weise ein Stipendium erlangt, hat den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuerstatten. Im Falle absichtlicher Irreführung wird die weitere Ausrichtung von Stipendien verweigert, rechtliche Schritte werden ausdrücklich vorbehalten.

§ 10 Dringliche Fälle

- 1 Wenn dem Bewerber oder der Bewerberin die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine unmöglich oder unzumutbar war, können Gesuche in begründeten Fällen auch ausserhalb der festgelegten Termine eingereicht werden.
- 2 Die/der Vorsitzende der Stipendienkommission entscheidet auf Antrag der Sozialberatung, ob ein dringlicher Fall vorliegt.
- 3 In diesen Fällen kann die/der Vorsitzende in eigener Kompetenz pro Bewerber/Bewerberin Beiträge bis zu CHF 4'000.- als einmalige Beihilfe gewähren.

§ 11 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für den Stipendienfonds“ der Universität Basel vom 21. September 2004.